

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Mai 2025

TOPTHEMA

**Keine Doppelbesteuerung der
Renten:
Neues aus der Finanzverwaltung**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

auch in diesem Monat möchten wir Sie wieder über sämtliche Fristen und Neuigkeiten aus dem Bereich des Steuersektors informieren und haben Ihnen wieder ein buntes Potpourri an Themen zusammengestellt.

Im Einzelnen

- finden Sie Tipps für Unternehmer sowie ein Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten bei der Außenprüfung
- thematisieren wir, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn Sie wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden steuerlich dennoch als außergewöhnliche Belastungen geltend machen möchten
- und ebenso geht es um die viel diskutierten Ehrenamtszuschüsse. Nun wurde festgelegt, dass es sich hierbei grundsätzlich um eine Aufwandsentschädigung und kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt.
- Zudem gelten geänderte Fristen für die Mitteilung von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf Grundstücke an das Finanzamt.
- In zwei Fallbeispielen zeigen wir Ihnen die Neuerungen zum Thema Doppelbesteuerung der Rente auf und erläutern, warum Mitgliedsbeiträge in einem Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen behandelt werden.
- Abschließend setzen wir uns mit der oftmals kritisch gesehenen Sommerzeit auseinander und nehmen ihren Ursprung unter die Lupe.

Bei Rückfragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich gerne an uns.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Wonnemonat Mai,

herzliche Grüße

Ihr Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Keine Doppelbesteuerung der Renten: Neues aus der Finanzverwaltung

S04 FÜR UNTERNEHMER

Außergewöhnliche Belastungen: Nachweis von Krankheitskosten bei nicht anerkannten Behandlungsmethoden

Grundstücke: Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung wurde aktualisiert

Anlage- oder Umlaufvermögen: Bedeutung einer geplanten Veräußerungsabsicht

S05 FÜR FREIBEFRUFLER

Außenprüfung: Neues Merkblatt über Rechte und Pflichten

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

§ 33 EStG: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Ehrenamtszuschuss von 5 EUR pro Stunde ist kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt

Grundsteuer: Geänderte Fristen für die Abgabe von Änderungsanzeigen



Julia Egen



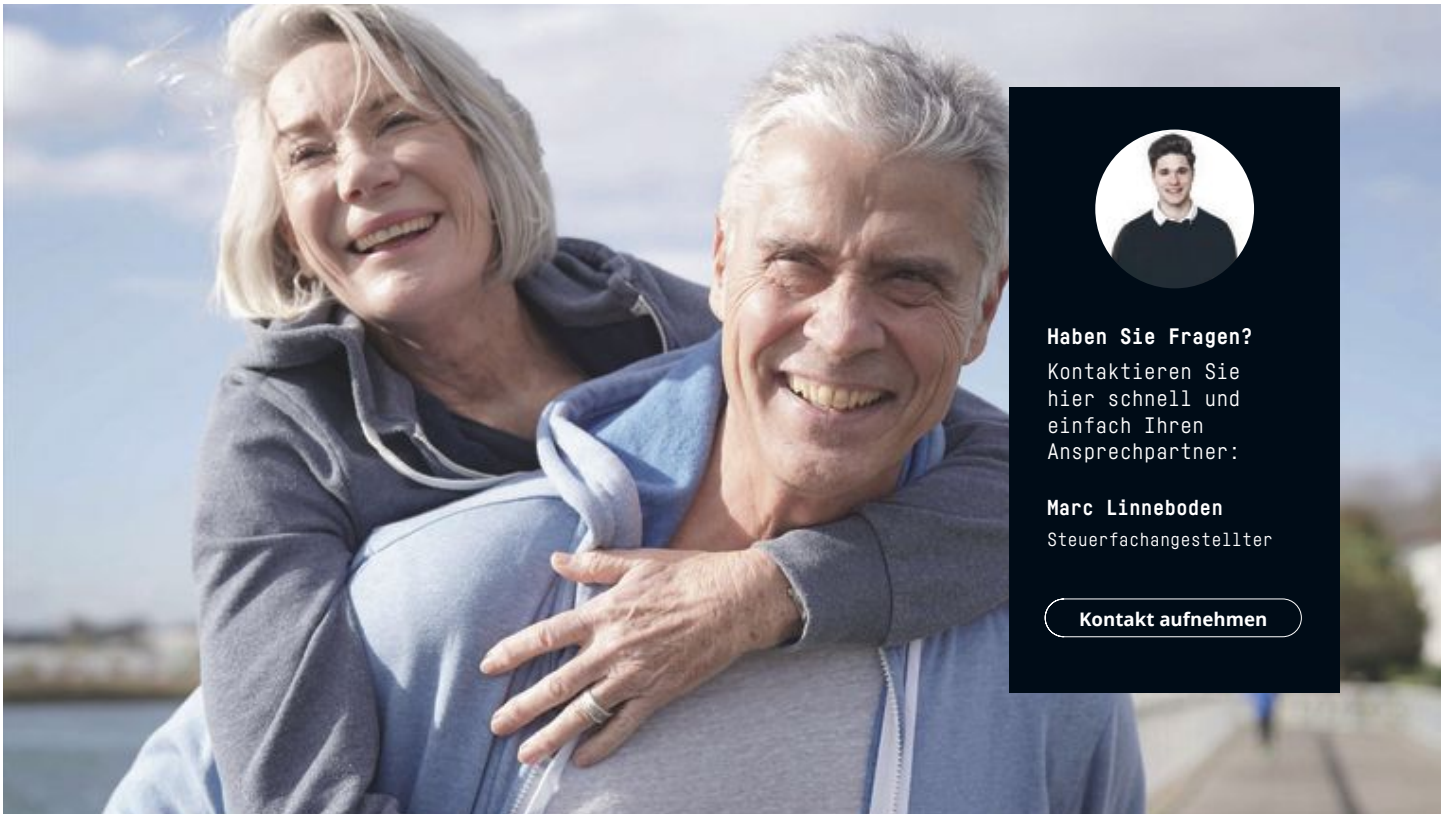
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Marc Linneboden
Steuerfachangestellter

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

KEINE DOPPELBESTEuerung DER RENTEN: NEUES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Das Bundesfinanzministerium hat wissenschaftliche Kurzgutachten eingeholt, die zu dem Ergebnis kommen, dass das geltende und modifizierte Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hat 2021 entschieden, dass eine Doppelbesteuerung von Renten einzelfallbezogen zu untersuchen ist – in den beiden entschiedenen Fällen lag keine Doppelbesteuerung vor. Gegen diese Entscheidungen wurden Verfassungsbeschwerden eingelegt, die aber vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Nun hat das Bundesfinanzministerium zwei wissenschaftliche Gutachten eingeholt und hierzu Folgendes ausgeführt (unter [gehezu.link/fj87](#)):

- „Sowohl Herr Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. [Cornell] als auch Herr Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M. [ND] kommen in ihrer jeweiligen Expertise übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das geltende – zuletzt mit dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Wachstumschancengesetz modifizierte – Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.“

- „Durch v. g. Regelungen hatte der Gesetzgeber den Entfall der prozentualen Begrenzung beim Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen sowie den langsameren Anstieg des Besteuerungsanteils für Renten aus der Basisversorgung um jährlich nur noch einen halben statt zuvor einem Prozentpunkt – jeweils beginnend mit dem Jahr 2023 – umgesetzt und damit Erwerbs- und Auszahlungsphase strukturell erheblich besser aufeinander abgestimmt.“

Beachten Sie: Das Bundesfinanzministerium hat nun zwei neue Verwaltungsanweisungen veröffentlicht, die bestimmen und begründen, dass künftige Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nicht mehr vorläufig ergehen. Sofern bisherige Bescheide den Vorläufigkeitsvermerk enthalten, sind sie nur auf Antrag des Steuerpflichtigen für endgültig zu erklären. Wird gegen neue Bescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk Einspruch eingelegt, soll eine Verfahrensruhe geprüft werden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#):

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise
und weitere interessante Artikel finden
Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

AUBERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN: NACHWEIS VON KRANKHEITSKOSTEN BEI NICHT ANERKANNTEN BEHANDLUNGSMETHODEN

Muss ein Steuerzahler für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden Zuzahlungen leisten, kann er diese unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EStG geltend machen. Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch eine Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes nachzuweisen. Der Nachweis muss "vor" Beginn der Behandlung ausgestellt worden sein (§ 64 Abs. 1 Satz 2 EStDV).

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

GRUNDSTÜCKE: ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG WURDE AKTUALISIERT

Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch planmäßige Abschreibungen zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden unterliegen hingegen keinem Wertverzehr und sind nicht planmäßig abschreibungsfähig. Daher muss ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

ANLAGE- ODER UMLAUFVERMÖGEN: BEDEUTUNG EINER GEPLANTEN VERÄUßERUNGSABSICHT

Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich maßgeblich nach der Zweckbestimmung im Betrieb. Allein die Absicht des späteren Verkaufs begründet noch kein Umlaufvermögen, so der Bundesfinanzhof.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



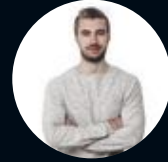
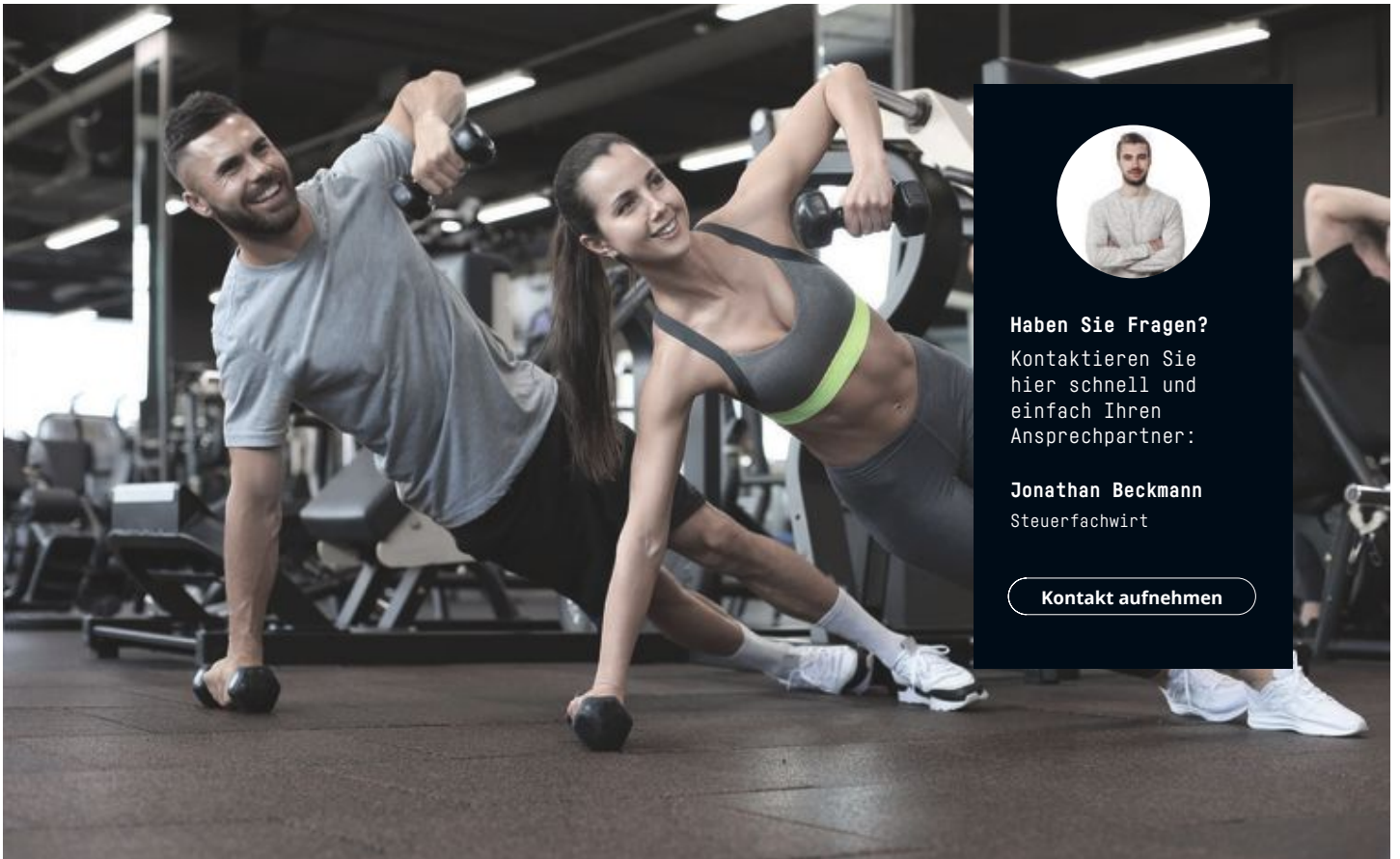
FREIBERUFLER

AUßENPRÜFUNG: NEUES MERKBLATT ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN

In einer Prüfungsanordnung müssen Hinweise über die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten beigelegt werden. Diese Hinweise, die der zu prüfende Steuerpflichtige erhält, hat die Finanzverwaltung nun aktualisiert. Die alten Hinweise stammen aus dem Jahre 2013. Nun war es Zeit, sie an die Rechtsentwicklung anzupassen. Deshalb gibt es seit 2025 eine überholte Version.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

§ 33 EStG: MITGLIEDSBEITRÄGE FÜR EIN FITNESSSTUDIO SIND KEINE AUßERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio erwachsen dem Steuerpflichtigen nicht zwangsläufig und sind daher nicht nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtigen wurde ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Derartige Trainings werden von verschiedenen Betreibern, die entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigen, angeboten. Sie entschied sich für das Training bei einem Reha-Verein, der die Kurse in einem für sie verkehrsgünstig gelegenen Fitnessstudio abhielt.

Voraussetzung für die Kursteilnahme war neben dem Kostenbeitrag für das Funktionstraining und der Mitgliedschaft im Reha-Verein auch die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio. Letztere berechnete die Steuerpflichtige allerdings auch zur Nutzung des Schwimmbads und der Sauna, sowie zur

Teilnahme an weiteren Kursen. Die Krankenkasse erstattete lediglich die Kursgebühren für das Funktionstraining.

Bei Durchführung der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigte das FA als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein, nicht jedoch die Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio. Einspruch und auch die nachfolgend eingelegte Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Auch der BFH wies die eingelegte Revision als unbegründet zurück. Er entschied, dass Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten gehören. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

EHRENAMTSPAUSCHALE VON 5 EUR PRO STUNDE IST KEIN SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ENTGELT

Zahlt eine gemeinnützige Organisation für eine ehrenamtliche Tätigkeit 5 EUR pro Stunde, stellt das grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung und kein sozialversicherungsrechtliches Entgelt dar. Das entschied das Landessozialgericht Hessen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

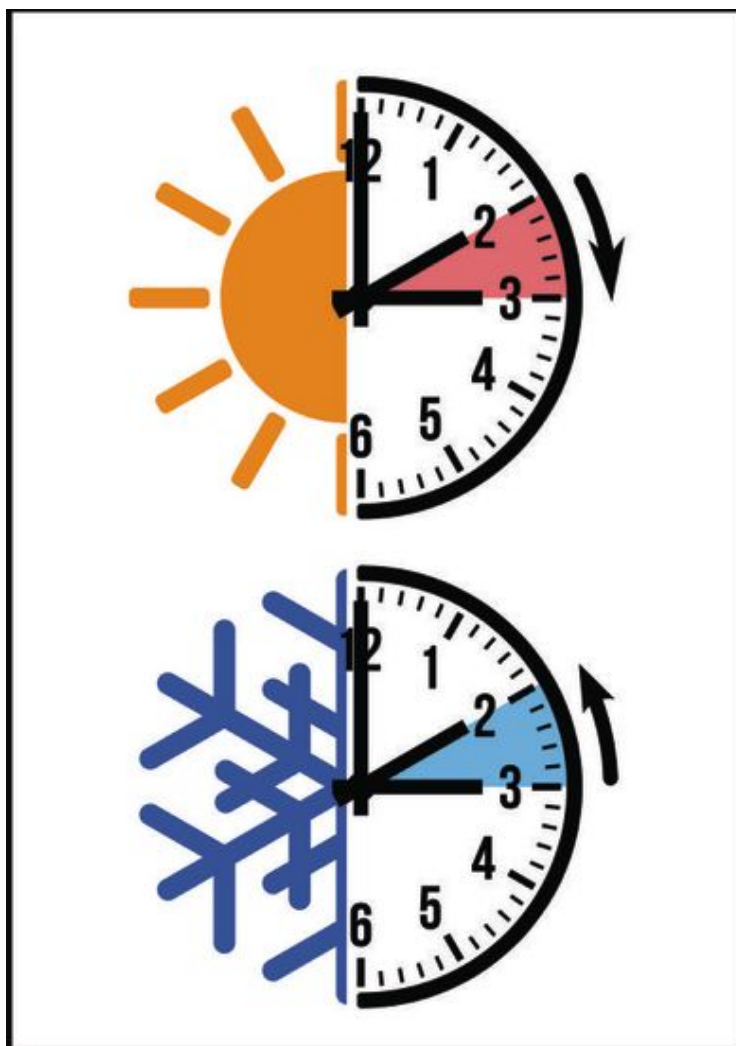
FÜR HAUSBESITZER

GRUNDSTEUER: GEÄNDERTE FRISTEN FÜR DIE ABGABE VON ÄNDERUNGSANZEIGEN

Haben sich bei der Grundsteuer nach dem Stichtag zum 1.1.2022 Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das Grundstück ergeben, die sich auf die bisherige Wertfeststellung auswirken können, müssen Grundstückseigentümer das gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Schon gewusst?

EIN AUF- UND AB, MIT DER SOMMERZEIT

Sie wurde eingeführt und wieder abgeschafft und wieder eingeführt und wieder abgeschafft.

Wenn man sich so umhört, dann hat jeder eine Art Basiswissen und weiß, dass die Sommerzeit „damals“ zur Energieeinsparung eingeführt wurde.

Doch wusstet ihr, dass „damals“ schon im ersten Weltkrieg war und die Idee dazu noch viel, viel weiter zurückliegt und bereits in den 1790er Jahren thematisiert wurde?

Oder dass es sogar einmal eine doppelte Sommerzeit gab, in der die Zeit gleich zwei Stunden vor gestellt wurde?

Nicht? Dann passt mal auf ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

MAI 2025

Montag, 12.05.2025 [15.05.2025*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Donnerstag, 15.05.2025 [19.05.2025*]

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Dienstag, 27.05.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: goodluz - stock.adobe.com, Seite 6: ty - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de